

MIBA

**GENOSSENSCHAFT
SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE**

Statuten vom 14. Juni 2017

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet und auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

I. Name, Sitz, Zweck, Begriffsdefinitionen, Mittel

Art. 1 Name

Unter dem Namen MIBA Genossenschaft (nachfolgend MIBA benannt) besteht im Sinne von Art. 828 ff. OR auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von MIBA ist in Aesch BL.

Art. 3 Begriffsdefinitionen

In den vorliegenden Statuten sind die nachfolgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Milchrohstoff: Milch oder deren Bestandteile
- Milchkaufvertrag: Vertrag über den Kauf von Milchrohstoff
- MIBA-Gebiet: Wirtschaftsgebiet von MIBA in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn am 30. Juni 2016
- MIBA-Lieferant: Milchproduzent im MIBA-Gebiet, welcher einen Milchkaufvertrag mit MIBA oder deren Milchhandelsgesellschaft abgeschlossen hat
- Partnerlieferant: Milchproduzent, welcher einen Milchkaufvertrag mit einer Käserei oder Molkerei im MIBA-Gebiet abgeschlossen hat, welche von MIBA akkreditiert ist
- Akkreditierung durch MIBA: Schriftliche Bestätigung von MIBA an eine Käserei oder Molkerei im MIBA-Gebiet mit Festlegung der Rechte und Pflichten in Bezug auf MIBA

Art. 4 Zweck

MIBA bezweckt zur Hauptsache die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und entschädigt von den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Erreichung des Zwecks erbrachte Leistungen.

Art. 5 Mittel

¹ Zur Erreichung des Zwecks dienen insbesondere:

1. Die Milchrohstoffbewirtschaftung durch MIBA.
2. Beteiligung an und Gründung von Unternehmen, die dem Zwecke von MIBA dienen.
3. Bewirtschaftung des Genossenschaftsvermögens.
4. Bewirtschaftung von Immobilien.
5. Vollzug öffentlich-rechtlicher Aufgaben.
6. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung der Mitglieder.
7. Beratung der Mitglieder.
8. Beteiligung der Mitglieder an den agrar- und geschäftspolitischen Zielen von MIBA.

² MIBA kann ihre Mittel und Aktivitäten an eine oder mehrere rechtlich, wirtschaftlich und geschäftlich selbständige juristische Personen (z.B. Milchhandelsgesellschaft) übertragen.

³ MIBA kann Leistungen von Mitgliedern entschädigen, welche diese für die Erreichung des Zweckes, namentlich im Zusammenhang mit der Milchrohstoffbewirtschaftung erbringen. Die Einzelheiten der Entschädigung werden in einem Reglement durch den Vorstand geregelt. Die Grundsätze des Reglements (Kreis der Berechtigten, Festlegung der Entschädigung, Rekursmöglichkeit) bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 6 Interessenvertretung

¹ MIBA vertritt die wirtschaftlichen und politischen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Branchen- und Interessenorganisationen.

² MIBA kann sich im Rahmen ihres Zweckes an Branchen- und Interessenorganisationen beteiligen oder ist zu entsprechendem Verhalten aufgrund von Allgemeinverbindlichkeiten verpflichtet.

³ MIBA ist berechtigt, die im Rahmen solcher Beteiligungen und Allgemeinverbindlichkeiten erhobenen Beiträge an ihre Mitglieder weiter zu verrechnen (z.B. SMP, BOM usw.). Dies erfolgt durch Rechnungsstellung auf dem von MIBA-Lieferanten abgelieferten Milchrohstoff und dem übrigen von MIBA-Mitgliedern produzierten Milchrohstoff.

⁴ Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge gemäss Abs. 3 anerkennen die Mitglieder die an MIBA bzw. deren Milchhandelsgesellschaft gelieferte Milchmenge, wie sie in der DBMilch erfasst ist.

⁵ Für das Inkasso dieser Beiträge bestätigen die Mitglieder ihr Einverständnis, dass die in der DBMilch erfassten Daten MIBA und den Branchen- und Interessenorganisationen, an welche MIBA im Rahmen der Beteiligungen und Allgemeinverbindlichkeiten Beiträge zu leisten hat, zur Verfügung gestellt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder von MIBA können aktive Milchproduzenten (MIBA-Lieferanten oder Partnerlieferanten) sein, die im MIBA-Gebiet auf eigene Rechnung und Gefahr einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

Art. 8 Entstehen der Mitgliedschaft

¹ Die MIBA-Mitgliedschaft entsteht aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Aufnahme durch den Vorstand. Voraussetzung für die MIBA-Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft bei deren Milchhandelsgesellschaft.

² Neumitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches anhand des inneren Wertes von MIBA (Substanzwert / Anzahl Mitglieder nach der Aufnahme) festgelegt wird.

³ Die Einzelheiten der Mitgliedschaft werden in einem Reglement durch den Vorstand geregelt.

⁴ Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von MIBA sowie die Statuten von SMP als für sie verbindlich.

⁵ Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Abweisungsentscheids schriftlich und begründet zu Händen der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe der Milchproduktion, Einstellung der Milchablieferung an MIBA bzw. deren Milchhandelsgesellschaft oder an eine von MIBA akkreditierte Käserei oder Molkerei, Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung und Tod.

Art. 10 Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 11 Ausschluss

¹ Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, welche Verpflichtungen gegenüber MIBA nicht erfüllen oder den Interessen von MIBA zuwiderhandeln.

² Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheids schriftlich und begründet zu Händen der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitgliedschaft bleibt bis zum Rekursentscheid bestehen.

Art. 12 Vermögensanspruch bei Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am MIBA-Genossenschaftsvermögen. Insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

III. Milchwesen

Art. 13 Milchrohstoffübernahme

¹ MIBA bzw. deren Milchhandelsgesellschaft ist verpflichtet, sämtlichen von den MIBA-Lieferanten abgelieferten Milchrohstoff im Rahmen von Milchkaufverträgen zu übernehmen.

² MIBA bzw. deren Milchhandelsgesellschaft ist weiter verpflichtet, überschüssigen Milchrohstoff von akkreditierten Käsereien oder Molkereien im MIBA-Gebiet zu marktüblichen Konditionen zu übernehmen.

Art. 14 Ablieferungspflicht

MIBA-Mitglieder (MIBA-Lieferanten und Partnerlieferanten) sind verpflichtet, sämtlichen Milchrohstoff an MIBA bzw. deren Milchhandelsgesellschaft oder an akkreditierte Käsereien oder Molkereien im MIBA-Gebiet zu verkaufen. Ausgenommen davon ist die für den Ortskonsum (Eigenverbrauch) beanspruchte Milch sowie die von Direktvermarktern an Endverbraucher verkaufte Milch.

Art. 15 Milchrohstoffbewirtschaftung

Die Milchrohstoffbewirtschaftung ist Aufgabe der MIBA-Geschäftsführung bzw. der Milchhandelsgesellschaft von MIBA.

IV. Haftung

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von MIBA haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. Mittelbeschaffung und Geschäftsjahr

Art. 17 Mittelbeschaffung

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen (Beitrag pro kg gelieferte Milchmenge, wie sie in der DBMilch erfasst ist).

² Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag und zu den selbsterarbeiteten Mitteln können die zur Erfüllung des Zwecks von MIBA erforderlichen Finanzen beschafft werden durch:

- Eintrittsgeld
- Anteilscheinkapital von Mitgliedern (freiwillig)
- Darlehen

Art. 18 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Buchführung und Rechnungsablage haben für jedes Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR) zu erfolgen.

VI. Organe

Art. 19 Organe

¹ Die Organe von MIBA sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle

² Über die Verhandlungen der Organe von MIBA sind Protokolle zu führen.

³ Bei der Bestellung der Organe ist die Vertretung der deutschen und französischen Sprache angemessen zu berücksichtigen.

1. Generalversammlung

Art. 20 Generalversammlung

Das oberste Organ von MIBA ist die Versammlung ihrer Mitglieder (Generalversammlung).

Art. 21 Urabstimmung

Anstatt durch Versammlung der Mitglieder können die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder ausgeübt werden (Urabstimmung).

Art. 22 Einberufung und Durchführung

¹ Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlich, so oft es der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

² Die Einladung mit den Traktanden ist 14 Tage vor der Versammlung zu versenden (per Post oder elektronisch).

³ Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident. Er bestimmt den Protokollführer.

Art. 23 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über Statutenänderungen
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Wahl des Präsidenten
4. Genehmigung des Lageberichts unter den Voraussetzungen von Art. 961 ff. OR und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Gewinnes. Im Anhang zur Jahresrechnung ist die Entschädigung des Vorstandes, des Präsidenten und der Geschäftsführung auszuweisen.
5. Entlastung der Organe
6. Festlegung des Mitgliederbeitrages
7. Beschlussfassung über Rekurse von als Mitglied abgewiesenen Personen (Art. 8 Abs. 5) oder ausgeschlossenen Mitgliedern (Art. 11 Abs. 2)
8. Beschlussfassung über die Grundsätze (Kreis der Berechtigten und Festlegung der Entschädigung, Rekursmöglichkeit) des Reglements betreffend Entschädigung von Leistungen von Mitgliedern (Art. 5 Abs. 3)

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.

² Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt bei Wahlen im zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet das Los.

⁶ Dasselbe gilt für die Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Weg der Urabstimmung vorgenommen werden.

⁷ Bei Ersatzwahl der Organe treten die Gewählten in der Regel in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2. Vorstand

Art. 25 Vorstand

¹ Der Vorstand (inkl. Präsident) besteht aus max 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 1 Vertreter pro Kreis (Art. 26), wobei der Präsident gleichzeitig einen Kreis vertreten kann

³ Weiter können im Vorstand nach Bedarf je zusätzlich 1 Vertreter der Käsereimilchproduzenten und der Biomilchproduzenten vertreten sein.

⁴ Die Wahl der Kreisvertreter erfolgt an der Generalversammlung aus den Kandidaten, die von den Kreisversammlungen vorgeschlagen werden. Unabhängig von den Vorschlägen der Kreise steht es jedem Stimmberechtigten an der Generalversammlung frei, einen weiteren Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. Dieser muss jedoch seinen Betriebsstandort im betreffenden Kreis haben und die übrigen Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand erfüllen.

⁵ Die Vertreter der Käsereimilch und der Biomilch werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand trifft den Wahlvorschlag nach Anhörung der Interessenvertreter der Käsereimilch- und der Biomilchproduzenten.

⁶ Pro Kreis dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder im Vorstand vertreten sein.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber. Er wählt aus seinem Kreise den Vizepräsidenten.

⁸ Vorstandsmitglieder, die MIBA in anderen Organisationen oder Gesellschaften vertreten, haben bei Austritt in der Regel ihre Mandate zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Wahl Kreis-Vorstandsmitglieder und Kreisversammlungen

¹ Das MIBA-Gebiet umfasst maximal 8 Kreise. Die Bildung der Kreise obliegt dem Vorstand.

² Kreisversammlungen finden jährlich mindestens einmal unter der Leitung des betreffenden Kreisvertreters im Vorstand statt. Sie dienen der gegenseitigen Information und Meinungsbildung sowie der Bestimmung des Kreisvertreters, welcher zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen wird.

³ An Kreisversammlungen können keine für die anderen Organe von MIBA verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

⁴ Für die Bestimmung des Kreisvertreters, welcher zur Wahl in den MIBA-Vorstand gewählt wird, erlässt der Vorstand ein Reglement.

Art. 27 Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Strategische Führung der MIBA-Gruppe
2. Wahl:
 - der Geschäftsführung
 - der Vertretungen in Personalvorsorgestiftungen
 - der Vertretungen in den Gesellschaften, an welchen MIBA beteiligt ist
 - der Vertretungen in den Organisationen, in welchen MIBA Mitglied ist
3. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, Einberufung und Vollzug der Generalversammlung
4. Festlegung der Entschädigung für Vorstand und Revisionsstelle
5. Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Liegenschaften
6. Beschlussfassung über die Beteiligung an und Gründung von Unternehmen, die dem Zwecke von MIBA dienen (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2)
7. Beschlussfassung betreffend die Übertragung der Mittel und Aktivitäten gemäss Art. 5 Abs. 2
8. Regelung der Finanzkompetenzen von Vorstand und Geschäftsführung
9. Regelung der Zeichnungsberechtigung
10. Entscheid über Rekurse gegen die von der Geschäftsführung ausgesprochenen Konventionalstrafen (Art. 31)
11. Erlass der Reglemente betreffend Entschädigung von Leistungen von Mitgliedern (Art. 5 Abs. 3) unter Vorbehalt der Genehmigung der Grundsätze (Kreis der Berechtigten, Festlegung der Entschädigung, Rekursmöglichkeit) durch die Generalversammlung und betreffend Mitgliedschaft (Art. 8 Abs. 3)

² Der Vorstand ist im Übrigen zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

3. Geschäftsführung

Art. 28 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt MIBA nach aussen. Ihr obliegt im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Organe (Generalversammlung und Vorstand) die operative Führung von MIBA.

4. Revisionsstelle

Art. 29 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

² Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. MIBA nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Mitglieder zustimmen und
3. wenn MIBA nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen MIBA und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern unter sich, soweit diese MIBA betreffen, beurteilen die ordentlichen Gerichte. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von MIBA.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von MIBA-internen Rekurskommissionen.

Art. 31 Konventionalstrafe

¹ Mitglieder, die Beschlüsse der Generalversammlung, Anordnungen der Organe von MIBA oder Bestimmungen der Statuten zuwiderhandeln, können von der Geschäftsführung mit einer Konventionalstrafe von Fr. 100.00 bis Fr. 10'000.00 belegt werden.

² Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, desgleichen der Anspruch auf Realerfüllung.

³ Im Wiederholungsfall kann die Konventionalstrafe verdoppelt werden.

⁴ Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an den Vorstand zu, der endgültig entscheidet.

Art. 32 Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹ Mitteilungen von MIBA an die Mitglieder erfolgen durch Zirkular (schriftlich oder elektronisch).

² Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

Art. 33 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten ist durch die Generalversammlung zu beschliessen. Der Beschluss benötigt eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 34 Auflösung

¹ Die Auflösung von MIBA kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag in der mindestens 30 Tage vorher erlassenen Einladung ausdrücklich bekanntgegeben wird. Für den Beschluss der Auflösung ist die Vertretung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder und bei der Abstimmung eine Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht und wird am Auflösungsantrag festgehalten, so muss innerhalb eines Monats seit der ersten Generalversammlung eine neue Generalversammlung unter Nennung des Traktandums einberufen werden. An dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder der Auflösungsbeschluss mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art. 35 Liquidation

¹ Die Liquidation besorgt der Vorstand. Er kann einen oder mehrere Liquidatoren bestimmen.

² Bleibt nach durchgeführter Liquidation und Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung eines allfälligen Anteilscheinkapitals noch Vermögen übrig, so ist ein von der letzten Generalversammlung zu bestimmender Betrag innerhalb Jahresfrist an die Mitglieder im Verhältnis des von ihnen in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Liquidationsbeschluss an MIBA oder deren Milchhandelsgesellschaft (als Erst- oder Zweitmilchkäuferin) abgelieferten Milchrohstoffs zu verteilen. Massgebend für die Mitgliedschaft ist das Datum des Liquidationsbeschlusses. Erfolgte im Bemessungszeitraum ein Mitgliederwechsel, ist für die Bemessung der vom betroffenen Betrieb abgelieferte Milchrohstoff relevant.

³ Das allfällige restliche Vermögen wird den Landwirtschaftsämtern des Jura und der Nordwestschweiz (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Solothurn) zu gleichen Teilen zur zinsfreien Verwaltung übergeben mit der Bestimmung, den Betrag an eine neue Milchproduzentenorganisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, wie sie die aufgelöste MIBA verfolgte, auszuzahlen, wenn sich eine solche bilden sollte. Wird diese Bedingung innert 10 Jahren seit Löschung von MIBA im Handelsregister ange-rechnet nicht erfüllt, so ist der betreffende Vermögensanteil den kantonalen landwirt-schaftlichen Organisationen auszuhändigen mit der Auflage, ihn im Interesse der Milchwirtschaft zu verwenden.

VIII. Inkrafttreten

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 15. April 2015 genehmigt und an der Generalversammlung vom 14. Juni 2017 geändert worden. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Muttenz, 14. Juni 2017

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident



Daniel Schreiber

Die Protokollführerin



Evelyne Piller